

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Jens Koeppen

über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21,
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: Jobcenter Uckermark
Bearbeiter(in): Herr Steffen
Zimmer-/Haus-Nr.: 305/ 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1052
Telefax: 03984 70-4952
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ihre Anfrage an den Landrat zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes, AF/252/2015

Sehr geehrter Herr Koeppen,

auf Ihre Fragen antworte ich Ihnen wie folgt:

1. Frage

Hat das Jobcenter seine öffentlich geförderten Arbeitsverhältnisse daraufhin überprüft, ob die geltenden Regelungen zum Mindestlohn eingehalten werden? Wie lautet das Ergebnis der Prüfung?

Antwort:

Durch das Jobcenter Uckermark wurden alle Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ bestehen, überprüft. Es wurde festgestellt, dass in allen Fällen die Regelungen des Mindestlohngesetzes Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse, die durch das Jobcenter Uckermark nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) gefördert werden, vertritt das Jobcenter Uckermark die Rechtsauffassung, dass auch in diesen Fällen das Mindestlohngesetz anzuwenden ist. Zum Abgleich der Rechtsauffassung wurde mit Datum vom 09.01.2015 eine Anfrage über das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesandt. Sofern eine entsprechende Beantwortung dieser Anfrage vorliegt, erfolgt eine Überprüfung dieser geförderten Arbeitsverhältnisse.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

2. Frage

Trifft es zu, dass öffentlich vom Jobcenter geförderte Arbeitsverhältnisse aufgrund der Regelung zur Zahlung des Mindestlohnes vorzeitig beendet werden mussten? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Antwort:

Dem Jobcenter Uckermark ist bekannt, dass bisher zwei Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ erfolgten, zum 28.02.2015 gekündigt wurden (Stand 19.02.2015).

3. Frage

Wie viele Personen befinden sich aktuell in vom Jobcenter geförderten Maßnahmen? Wie viele vom Jobcenter geförderte Maßnahmen laufen bis zu Juni 2015 aus oder werden aus welchen Gründen gestrichen?

Antwort:

Derzeit befinden sich ca. 3.000 Teilnehmer in vom Jobcenter Uckermark geförderten Maßnahmen. In der Anlage 1 erhalten Sie eine Übersicht über alle Maßnahmen die derzeit vom Jobcenter Uckermark durchgeführt werden. Die flexiblen Laufzeiten in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme und den jeweiligen Teilnehmern lassen keine verbindliche Aussage darüber zu, welche Maßnahmen bis zum Juni 2015 auslaufen werden.

Darüber hinaus ist eine Übersicht (Anlage 2) zu allen aktuell laufenden Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen von „Arbeit für Brandenburg“, die auch Aufschluss über deren Laufzeiten gibt, beigefügt.

4. Frage

Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um zu garantieren, dass die Jobcenter die Zahlung des Mindestlohns ab dem 01.01.2015 überprüfen und so Lohndumping verhindern?

Antwort:

Durch das Jobcenter Uckermark werden alle Arbeitsverhältnisse, bei denen im Monat Januar 2015 ein Stundenlohn unter 8,50 Euro gezahlt wurde, überprüft. Hinsichtlich des ab 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns wird derzeit die Überarbeitung des „Konzeptes zur Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark“ vorgenommen. Ein Beschluss des geänderten Konzeptes wird im Kreistag am 24.06.2015 angestrebt. Hinsichtlich der Regelungen bezüglich des gesetzlichen Mindestlohn wurden alle Mitarbeiter der Jobcenters Uckermark bereits seit 2014 langfristig sensibilisiert. Es wurden in einer internen Arbeitsanweisung Regelungen zum Umgang mit Fällen, in denen vom gesetzlichen Mindestlohn abgewichen wird, getroffen. Wird festgestellt, dass für das Arbeitsverhältnis das Mindestlohngesetz anzuwenden ist, der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns jedoch nicht nachkommt, dann erfolgt die außergerichtliche bzw. gerichtliche Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs von Seiten des Jobcenters Uckermark.

5. Frage

Welche Maßnahmen zur generellen Sicherstellung der Einhaltung von Mindestlohnbedingungen und korrekter tariflicher Eingruppierung bei Arbeitsangeboten des Jobcenters sind aus Sicht des Kreistages notwendig und was tut der Kreistag, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

Antwort:

Durch den Kreistag wurde am 05.12.2012 die Umsetzung des „Konzeptes zur Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark“ beschlossen. Das Jobcenter Uckermark wurde mit der Umsetzung beauftragt. Hierbei arbeitet es eng mit dem Zoll zusammen, welcher für die Prüfung der Zahlung des Mindestlohnes sowie für die Ahndung von Mindestlohnverstößen zuständig ist. Die enge Zusammenarbeit zeigt sich beispielsweise dadurch, dass ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattfindet und Fälle in denen der Verdacht auf das Vorliegen von Schwarzarbeit besteht, konsequent an den Zoll gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Nitschmann
stellv. Dezernentin